



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die  
Netznutzung und Energielieferung (AGB NN & EL)**  
Ausgabe 1.1.2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente .....	4
1.3	Begriffsbestimmungen .....	5
1.4	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
1.5	Übergabestelle.....	5
1.6	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
1.7	Datenaustausch .....	7
<b>2.</b>	<b>Bedingungen für die Netznutzung .....</b>	<b>8</b>
2.1	Bezugsberechtigte Leistung .....	8
2.2	Technische Qualität der Energielieferung .....	8
2.3	Blindenergie .....	8
2.4	Netzbeeinflussung .....	8
2.5	Niederspannungsinstallationen.....	9
2.6	Unterbrechungen, Einschränkungen .....	9
2.7	Schutzmassnahmen .....	10
2.8	Haftung .....	10
<b>3.</b>	<b>Bedingungen für die Energielieferung.....</b>	<b>12</b>
3.1	Lieferpflicht.....	12
3.2	Herkunft der Energie.....	12
3.3	Verwendung der Energie .....	12
<b>4.</b>	<b>Messung des Verbrauchs.....</b>	<b>13</b>
4.1	Messeinrichtungen.....	13
4.2	Überprüfung der Messung .....	13
4.3	Kosten für Messeinrichtungen .....	13
<b>5.</b>	<b>Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen .....</b>	<b>14</b>
5.1	Festsetzung und Änderung.....	14

5.2	Detailkunden .....	14
5.3	Grosskunden.....	15
5.4	Rücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen.....	16
5.5	Rechnungsstellung .....	16
5.6	Zahlungsbedingungen .....	16
5.7	Münz- oder andere Prepaymentzähler .....	16
5.8	Umgehung der Vertrags- und/oder Preisbestimmungen	17
5.9	Fortdauer der Zahlungspflicht.....	17
<b>6.</b>	<b>Inkraftsetzung der vorliegenden AGB NN &amp; EL.....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>Ergänzende Erläuterungen zum Preisblatt.....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>21</b>
<b>Anhang 3</b>	<b>Preisblätter .....</b>	<b>22</b>

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundlagen und Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz im Verantwortungsbereich der AG Elektrizitätswerk Maienfeld (Netzbetreiberin) an die Endverbraucher (Kunden).

Diese AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Netzbetreiberin und ihren Kunden.

In besonderen Fällen können fallweise besondere Netznutzungs- und Energielieferbedingungen vereinbart werden. Dies kann notwendig sein bei Netznutzung durch Einzelvertragskunden oder bei Energielieferung an Einzelvertragskunden, bei Kunden mit Netzanschluss auf einer höheren Spannungsebene, bei temporärem Netzanschluss und Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen, weitere relevante Unterlagen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Netzbetreiberin, [www.maienfeld.ch](http://www.maienfeld.ch) eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente**

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten ab dem 1.1.2009, neben den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und den Werkvorschriften der Netzbetreiberin, die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Branchendokumente:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG) sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:

- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz);

### **1.3 Begriffsbestimmungen**

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Anlage;
- b) Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; Es gelten die separaten Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN).
- c) Bei Netznutzung und Energielieferung: In der Regel der Eigentümer,
- d) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z. B. saisonal genutzt) kann die Netzbetreiberin die Verrechnung von Netznutzung und Energielieferung über den Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorgeben.

### **1.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

Mit der Nutzung eines Anschlusses an das Verteilnetz der Netzbetreiberin wird man Kunde der Netzbetreiberin betreffend Netznutzung und Energielieferung und anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **1.5 Übergabestelle**

Die Übergabestelle für Netznutzung und Energie bildet die Messstelle. Für jeden Kunden wird ein Vertragsverhältnis mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt. Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden.

### **1.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

#### **1.6.1 Eigentums- / Mietwechsel**

Bei Eigentums- oder Mietwechsel endet das bestehende Rechtsverhältnis. Der

Netzbetreiberin sind durch den Kunden, den Vermieter oder Eigentümer die neue Adresse des bisherigen Mieters / Eigentümers sowie die Angaben des neuen Mieters / Eigentümers mindestens 5 Arbeitstage vor dem Wechsel mitzuteilen. Eine Verrechnung weiterer Umtriebe (z. B. Expresszuschlag) bleibt der Netzbetreiberin vorbehalten. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis entweder auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer, oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen, auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft über.

### **1.6.2 Wechsel des Energielieferanten**

Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die im gemäss gültigem Preisblatt erwähnten Energiepreise bei Grundversorgung.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Endverbraucher das Netz der Netzbetreiberin, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zu Stande. Die Energiepreise richten sich dann nach den freien Marktpreisen der Netzbetreiberin bzw. des von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der Netzbetreiberin. Er kann die Verrechnung der Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Netzbetreiberin verrechnet in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser zweiter Mahnung an den Energielieferanten.

### **1.6.3 Einstellung der Netznutzung / Plombierung**

Der Kunde kann die Netznutzung betreffend seiner Übergabestelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Die Übergabestelle wird dabei plombiert und der Zähler demontiert. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung

der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bei der betreffenden Übergabestelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich, es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem Netzkostenbeitrag bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Gebühr verrechnet. Die Handhabung von Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten ist in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) geregelt.

#### **1.6.4 Nichtbenutzung**

Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung von Netznutzungs- und Energielieferpreisen, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

#### **1.7 Datenaustausch**

Die Netzbetreiberin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Grundversorgung notwendig ist. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## **2. Bedingungen für die Netznutzung**

### **2.1 Bezugsberechtigte Leistung**

Die bezugsberechtigte Leistung ist bei Netzanschlusserstellung gemäss bestätigter Anschlussofferte (vgl. Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss) oder im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiberin und Netzanschlussnehmer festgelegt. Sie ist von der Netzbetreiberin bereit zu stellen. Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) vorzugehen.

### **2.2 Technische Qualität der Energielieferung**

Die Netzbetreiberin liefert die elektrische Energie innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie bestimmt den Leistungsfaktor und die Schutzmassnahmen. Massgebend sind die jeweils gültigen europäischen und schweizerischen Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie Ausnahmebestimmungen.

### **2.3 Blindenergie**

Der Blindenergiebezug ist durch den Kunden möglichst klein zu halten. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, bei Verdacht auf übermässigem Blindenergiebezug diesen zu messen und gemäss Preisblatt zu verrechnen. Darüber hinaus kann die Netzbetreiberin dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.

### **2.4 Netzbeeinflussung**

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Die Netzbetreiberin richtet sich bei der Beurteilung von Netzurückwirkungen nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie nach den gültigen europäischen und schweizerischen Normen (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung, Distribution Code). Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der Netzbetreiberin und/oder Dritter verursachen, kann die Netzbetreiberin die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der Netzbetreiberin oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

## **2.5 Niederspannungsinstallationen**

### **2.5.1 Unterhalt**

Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.

Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Bundes und den darauf basierenden ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberin zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die Netzbetreiberin über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.

### **2.5.2 Kontrolle**

In Ausführung der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV fordert die Netzbetreiberin die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt gewesen war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Den Beauftragten der Netzbetreiberin ist für Kontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen oder für Arbeiten, der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

## **2.6 Unterbrechungen, Einschränkungen**

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die Netzbetreiberin wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die Netzbetreiberin berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoss gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, der Netzbetreiberin bzw. dem von dieser benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn den Beauftragten der Netzbetreiberin der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn die Sicherheit für Personen, Nutztiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.

Die dabei entstehenden Aufwendungen der Netzbetreiberin werden dem Kunden verrechnet. In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen.

## **2.7 Schutzmassnahmen**

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen sind daher empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD, Personalcomputer usw.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Gegen unvorhersehbare Netzschaltungen aufgrund von Netzstörungen oder anderen netzbetrieblichen Gründen hat der Kunde seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen zu schützen. Er kann sich diesbezüglich durch einen Elektroinstallateur beraten lassen. Kunden, die eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen besitzen oder elektrische Energie von dritter Seite beziehen, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

## **2.8 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Netzbetreiberin und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netz-

schaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

### **3. Bedingungen für die Energielieferung**

#### **3.1 Lieferpflicht**

Die Netzbetreiberin liefert ihren Kunden elektrische Energie in genügendem Umfang, in der Leistung entsprechend den vereinbarten Anschlussbedingungen.

#### **3.2 Herkunft der Energie**

Die Herkunft der gesamthaft im Versorgungsgebiet gelieferten Energie wird jährlich mit der Stromkennzeichnung ausgewiesen. Der Kunde hat in der Grundversorgung keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunftsnachweis. Eine zusätzliche Bestellung von Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten bleibt dem Kunden vorbehalten und ist nicht Teil dieser Vereinbarung.

#### **3.3 Verwendung der Energie**

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Energielieferung einzustellen. Die Abgabe elektrischer Energie an Dritte (z. B. an Mieter von Gewerbegebäudeteilen) ist in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Netzbetreiberin gestattet. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung.

## **4. Messung des Verbrauchs**

### **4.1 Messeinrichtungen**

Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der amtlich geeichten Messeinrichtungen massgebend, welche die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte montieren und die in der Regel von Beauftragten der Netzbetreiberin abgelesen werden. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Netzbetreiberin. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte der Netzbetreiberin ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der Netzbetreiberin zu melden. Es darf durch den Kunden keinerlei Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Die Netzbetreiberin behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor. Der Kunde bzw. Hauseigentümer verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorschriften der Netzbetreiberin zu gewährleisten. Er stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Die Netzbetreiberin vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen.

### **4.2 Überprüfung der Messung**

Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die Netzbetreiberin, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

### **4.3 Kosten für Messeinrichtungen**

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen der Netzbetreiberin wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen bzw. für die Mitbenützung von Tonfrequenzrundsteuerkommandos sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung enthalten. Spezielle Messeinrichtungen oder Auswertungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand verrechnet.

## **5. Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen**

Die aktuellen allgemeinen Preise für Netznutzung und Energielieferungen sowie zusätzliche Produkte, Dienstleistungen und Reduktionen sind auf dem gültigen Preisblatt zusammengestellt.

### **5.1 Festsetzung und Änderung**

Die Netzbetreiberin setzt die Netznutzungs- und Energielieferpreise für die Kunden der Grundversorgung fest. Diese können jederzeit geändert werden, sofern es die Verhältnisse erfordern. Über die im Einzelfall anwendbaren Preise entscheidet die Netzbetreiberin. Wenn die allgemeinen Preise nicht angewendet werden können, trifft die Netzbetreiberin mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen.

### **5.2 Detailkunden**

Detailkunden sind Netznutzer mit einem Gesamtbezug bis 60'000 kWh pro Jahr und einer maximalen Leistung von bis zu 60 kW. Jeder Detailkunde erhält mindestens eine separate Messung. Für jede Messung kann der Kunde einzeln ein Preismodell gemäss Preisblatt wählen.

#### **5.2.1 Grundpreise**

Die Grundpreise decken einen Teil der Fixkosten der Netzbetreiberin für Leistungsbereitstellung, Unterhalt Netzanschluss, Messung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die Netzbetreiberin die Grundpreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Allgemeinen durch eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Hausteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird separat gemessen. Bei speziellen Installationsverhältnissen, welche keine separate Messung eines Bezugs erlauben, kann die Netzbetreiberin die Verrechnung aufgrund einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch ungemessene untergeordnete Bezugseinheit ist aber weiterhin eine Grundpreiseinheit zu entrichten. Für die fehlende Messung erhält der Netznutzer eine Reduktion auf diese Grundpreiseinheit. Messkreise mit mehr als 10 Bezugseinheiten an einer Messung werden dem Preismodell Grosskunden zugeordnet.

#### **5.2.2 Bezugsabhängige Preise für Netznutzung**

Die im Grundpreis nicht enthaltenen Kosten für die Netznutzung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

#### **5.2.3 Bezugsabhängige Preise für Energie**

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

## **5.3 Grosskunden**

Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 60'000 kWh oder einer Leistung von über 60 kW, gemessen auf Basis der Viertelstunde, gelten als Grosskunden. Die Einstufung als Grosskunde geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen installiert sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für Grosskunden erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Preismodell Grosskunde zugewiesen. Neukunden mit einer Stromwandlermessung werden dem Preismodell Grosskunden zugeteilt. Eine Zuteilung zu den Preismodellen Detailkunden erfolgt frühestens nach einem Bezugsjahr.

### **5.3.1 Netzleistungspreis**

Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit wird Grosskunden anstelle des Grundpreises ein leistungsabhängiger Preis verrechnet. Grosskunden werden aus diesem Grund mit einer Energie- und Leistungsmessung ausgerüstet. Die maximale Leistung wird mindestens quartalsweise erfasst. Die maximale Leistung wird über eine Viertelstunde gemittelt. Die Leistungspreise decken einen Teil der Kosten der Netzbetreiberin für Leistungsbereitstellung, Unterhalt Netzanschluss, Messung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung.

### **5.3.2 Bezugsabhängige Preise für Netznutzung**

Die im Leistungspreis nicht enthaltenen Kosten für die Netznutzung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

### **5.3.3 Bezugsabhängige Preise für Energie**

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

### **5.3.4 Summenmessung**

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Leistungsmessungen für den gleichen Grosskunden, so kann der Kunde den Gesamtbezug an diesem Anschlusspunkt über Lastgangmessungen und Summierung verrechnen lassen. Dadurch erhält der Kunde die Möglichkeit, seinen Leistungsbezug über alle seine Messstellen am gleichen Anschlusspunkt zu optimieren. Die Aufwendungen für die zusätzliche Erfassung der Lastgänge und für die Summenbildung werden separat verrechnet. Die Beurteilung, welche Messungen summiert werden, erfolgt durch die Netzbetreiberin auf Grundlage der technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code).

## **5.4 Rücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen**

Energierücklieferer haben gemäss Netznutzungsmodell für Ihre Rücklieferung keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Die Kosten der Messeinrichtung zur Erfassung der Rücklieferung gehen zu Lasten des Erzeugers. Alle Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten. Die Kosten für die Ablesung von Registerzähler und Messdatenbereitstellung bzw. die Kosten für Lastgangmessung und Datenübermittlung sind in den Preisblättern geregelt.

## **5.5 Rechnungsstellung**

Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Netzbetreiberin festgelegten Zeitabständen. Die Netzbetreiberin behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien, Münz- oder andere Prepaymentzähler usw.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Zähler wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Die Netzbetreiberin nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor. Die Netzbetreiberin verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg.

## **5.6 Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Netzbetreiberin gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt. Die Inkassobedingungen der Netzbetreiberin sind separat geregelt.

## **5.7 Münz- oder andere Prepaymentzähler**

Die Netzbetreiberin kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten trägt der Kunde. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der Netzbetreiberin unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

## **5.8 Umgehung der Vertrags- und/oder Preisbestimmungen**

Umgeht der Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags- und/oder Preisbestimmungen, wird der Kunde der Netzbetreiberin gegenüber schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt bei Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei Täuschung der Netzbetreiberin oder bei widerrechtlichem (z. B. ungemessenem) Energiebezug. Der Kunde hat die Netzbetreiberin für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die Netzbetreiberin behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

## **5.9 Fortdauer der Zahlungspflicht**

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie aus den beschriebenen Gründen eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin weiterhin zu erfüllen.

## **6. Inkraftsetzung der vorliegenden AGB NN & EL**

Diese AGB NN & EL treten am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen die bestehenden Reglemente:

- Anschluss-Regulativ des EWM;

Änderungen bleiben vorbehalten.

Diese AGB gelten für alle bestehenden und neuen Netznutzer im Netzgebiet des EWM. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist beim EWM ([www.maienfeld.ch](http://www.maienfeld.ch)) beziehbar.

AG Elektrizitätswerk Maienfeld

1. Januar 2009

## **Anhang 1      Ergänzende Erläuterungen zum Preisblatt**

### **Zweitgemessenes Objekt**

Bei zweitgemessenen, allgemeinen Objektteilen wie Garage, Disponibel, Wärmepumpe, Heizung etc. bei denen der Energieverbrauch mit einem separaten Zähler erfasst wird, kann das Preismodell separat gewählt werden. Ausgenommen davon sind die erste Allgemeinmessung pro Objekt oder die Summenmessung (gewerbliche Nutzung). Auf den Grundpreis der Zweimessung wird eine Reduktion gewährt.

### **Mehrere Objekte an einer Messung / Messkreise**

Bei speziellen Installationsverhältnissen, die keine separate Messung einer Bezugseinheit erlauben, kann die Netzbetreiberin die Verrechnung mittels einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch nicht separat gemessene Bezugseinheit ist aber weiterhin ein Grundpreis zu entrichten. Für die fehlende Messung erhält der Netznutzer eine Reduktion auf diesen Grundpreis. Weiter ist für die nicht separat gemessene Bezugseinheit keine individuelle Preismodellwahl möglich, es gilt das gleiche Preismodell wie bei der übergeordneten Messung. Messkreise mit mehr als 10 Bezugseinheiten an einer Messung werden dem Preismodell G zugeordnet.

### **Blindenergie**

Liegt der Blindenergiebezug während einer Abrechnungsperiode über 50 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs wird der Überbezug ermittelt und verrechnet. Die Messung/Verrechnung eines Überbezugs liegt im Ermessen der Netzbetreiberin. Die Verrechnung erfolgt nach Möglichkeit auf Basis des viertelstündlichen Überbezugs.

### **Erschwerte Datenerfassung**

Der Aufwand für schwer zugängliche Zähler und bei Datenerfassung, die regelmässig mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, wird gesondert in Rechnung gestellt.

### **Mutationspauschale**

Eine Mutationspauschale wird bei Umzug, Wegzug oder einer zusätzlichen Zwischenabrechnung verrechnet. Bei verspäteter Meldung des Wechsels werden darüber hinaus die dadurch verursachten Zusatzaufwendungen verrechnet.

### **Preiswechselfpauschale**

Bei einem Wechsel des Preismodells (gleicher Vertragspartner im gleichen Objekt) wird eine Preiswechselfpauschale verrechnet. Diese beinhaltet: den administrativen Aufwand der Netzbetreiberin, die Anpassung des Zählers und die Parametrierung. Die Kosten für die technischen Voraussetzungen vor Ort trägt der Kunde separat. Der Wechsel eines Preismodells kommt frühestens ab der folgenden ordentlichen Ablesung zum Tragen. Bei einem Neukunden kommt die Preiswechselfpauschale nicht zur Anwendung sofern sich der Kunde innert 30 Tagen nach Erhalt der ersten Abrechnung meldet.

## Anhang 2 Glossar

Anschlusspunkt	Übergabestelle Netz zu Hausinstallation. Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (HAK)
Bezugseinheit	Eine Bezugseinheit ist generell durch eine Wohnung, einen Allgemeinteil oder einen gewerblich genutzten Hausteil gegeben.
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen ist. Jährlich sollen dafür rund 320 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Die kostendeckende Vergütung ist für Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse vorgesehen und wird von der Swissgrid beaufsichtigt.
Lastgeführt	Sperrung von Energieverbraucher während Spitzenbelastung zur Netzregulierung. Variable Schaltzeitpunkte je nach Netzbelastung.
Messkreis	Mehrere Bezugseinheiten an einer gemeinsamen Messung.
Spitzensperrung	Sperrung von Energieverbraucher während Spitzenbelastung zur Netzregulierung, vornehmlich während der Tageszeit.
Systemdienstleistungen (SDL)	Die durch die nationale Netzgesellschaft erbrachten notwendigen Hilfsdienste für den sicheren Betrieb der Netze. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil von Blindenergie) und betriebliche Messungen auf der Höchstspannungsebene.
Wohnung	Eine Wohnung muss abschliessbar sein und den Zugang vom Freien, vom Treppenhaus oder aus einem Vorraum haben. Die Wohnung muss über eine Küche oder Kochgelegenheit mit funktionstüchtigem Kochherd (elektrisch oder Gas) verfügen. Zudem müssen die Räume beheizt sein. Wasser und WC sind vorhanden, können jedoch ausserhalb der Wohnung liegen.
Verbrauchsstätte	Galvanisch (elektrisch) zusammenhängende Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine örtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.

## **Anhang 3    Preisblätter**